

RS UVS Burgenland 1998/06/16 47/01/98003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1998

Beachte

Bestätigend VwGH vom 17 02 1999, ZI 98/01/0297 **Rechtssatz**

Der Verwaltungssenat ist zur Behandlung einer auf § 88 Abs 2 SPG gestützten Beschwerde, deren Gegenstand die Antragstellung eines Heimreisezertifikates und die damit verbundene Übermittlung personenbezogener Daten an die Botschaft des Heimatlandes des Fremden ist, nicht zuständig. Diesbezüglich besteht die Möglichkeit der Anrufung der Datenschutzkommission gemäß § 36 Abs 1 Z 1 DSG.

Schlagworte

schlichtes Polizeihandeln; Heimreisezertifikat; personenbezogene Daten; Zuständigkeit des UVS

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at